

Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz

Bevor Jugendliche ihre Ausbildung beginnen, schreibt das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) eine ärztliche Untersuchung vor, die sogenannte Erstuntersuchung. Ziel ist es, sicherzustellen, dass junge Menschen körperlich und gesundheitlich für den gewählten Beruf geeignet sind und nicht durch die Arbeit gefährdet werden.

Die Erste Nachuntersuchung nach dem JArbSchG soll sicherstellen, dass auch nach Beginn der Ausbildung keine Gesundheitsgefährdung vorliegt. So wird sichergestellt, dass die Arbeit weiterhin zum Entwicklungsstand passt und gesundheitliche Veränderungen oder Belastungen frühzeitig erkannt werden, die durch den neuen Berufsalltag entstehen können.

Erstuntersuchung

Nach § 32 JArbSchG dürfen Jugendliche unter 18 Jahren ihre Ausbildung nur beginnen, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sind. Der untersuchende Arzt oder die untersuchende Ärztin stellt dabei eine Bescheinigung aus, die der Ausbilder benötigt, bevor das Ausbildungsverhältnis beginnt.

Die Untersuchung ist für die Jugendlichen kostenlos. Der Berufsausbildungsvertrag kann nur nach Vorlage der ärztlichen Bescheinigung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Sächsischen Landesärztekammer eingetragen werden.

Erste Nachuntersuchung

Gemäß § 33 JArbSchG hat sich der Arbeitgeber ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist. Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt für die Nachuntersuchung hinweisen. Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot schriftlich dazu aufzufordern. Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat. Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist spätestens am Tage der Anmeldung zur Zwischenprüfung eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung der Sächsischen Landesärztekammer vorzulegen. Anderenfalls ist die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 35 Abs. 2 BBiG zu löschen. Auszubildende und Ausbilder werden von der Sächsischen Landesärztekammer an diese Frist erinnert.

Jugendarbeitsschutzuntersuchungen sind notwendig, um Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung junger Menschen

zu schützen und sicherzustellen, dass sie ohne gesundheitlichen und körperlichen Schaden in das Berufsleben starten.

Formulare

Die Formulare für die Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz stehen auf dem „Amt24 Serviceportal“ des Freistaates Sachsen unter folgendem Link als ausfüllbare PDF-Dateien zum Ausdrucken bereit: amt24.sachsen.de → Gesundheit und Vorsorge → Ärztliche Untersuchung Jugendlicher, die in das Berufsleben eintreten.

Weiterhin legen die Jugendlichen zur Vorbereitung der Untersuchung einen ausgedruckten, ausgefüllten und unterschriebenen Erhebungsbogen vor. Das Formular des Erhebungsbogens findet der Jugendliche ebenfalls unter „Amt24“ (Suchbegriff: Jugendarbeitsschutz).

Für Fragen rund um die Ausbildung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen vom Referat MFA Ausbildung telefonisch unter 0351 8267-170, -171, -173, -168 und -169 oder per E-Mail unter mfa@slaek.de gern zur Verfügung. ■

Kathrin Majchrzak
Ausbildungsberaterin
Referat Medizinische Fachangestellte